

## ▶ Gemeinnützigkeit

**BFH: Was ist gemeinnütziger Sport?**

| Ein Spiel, das in Wettkampfform und unter einer besonderen Organisation ausgeübt wird, wird allein deshalb noch nicht zum Sport. Sport ist vielmehr gekennzeichnet durch eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder persönlichem Können zurechenbare Kunstbewegungen gekennzeichnet ist. Deshalb fällt Turnierbridge nicht unter Sport, entschied der BFH. |

Dass Schach als Sport gilt (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), beruht für den BFH auf einer gesetzlichen Fiktion. Deswegen spielt die Analogie zu Turnierbridge hier keine Rolle. Im Übrigen zeigt schon die ausdrückliche gesetzliche Sonderregelung, dass die körperliche Ertüchtigung das ausschlaggebende Merkmal ist, um etwas als Sport zu definieren (BFH, Urteil vom 09.02.2017, Az. V R 69/14, Abruf-Nr. 193769).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Gemeinnützigkeits-Öffnungsklausel“ in § 52 AO: Das Bridge-Grundsatzurteil des BFH und seine Folgen“, VB 6/2017, Seite 10 → Abruf-Nr. 44702405

## ▶ Gemeinnützigkeit

**Vermögensanfallklausel: Einrichtungen im Ausland begünstigt**

| Löst sich eine gemeinnützige Körperschaft auf oder fällt die Steuerbegünstigung weg, muss ihr Restvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts gehen. Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nun beschlossen, dass dabei auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im EU- bzw. EWR-Raum in Frage kommt. |

**Wichtig** | Offen lässt die Finanzverwaltung, ob das auch für ausländische Einrichtungen des privaten Rechts gilt. Eine Mittelweitergabe wird hier bisher nur für Fördervereine akzeptiert. Im Übrigen behandelt die Finanzverwaltung die Mittelweitergabe ins Ausland sehr restriktiv. So ist eine teilweise Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO unzulässig (OFD Frankfurt, Schreiben vom 05.09.2013, Az. S 0170 A – 50 – St 53). Zulässig ist die Mittelverwendung im Ausland aber unter der Eigenregie einer inländischen gemeinnützigen Organisation (OFD Frankfurt, Schreiben vom 28.02.2017, Az. S 0174 A – 33 – St 53, Abruf-Nr. 194199).

## ▶ Gemeinnützigkeit

**Gemeinnützigkeit: Wann ist politische Betätigung unschädlich?**

| Die Förderung des demokratischen Staatswesens ist zwar ein gemeinnütziger Zweck, politische Zwecke sind dagegen nicht begünstigt. Eine politische Betätigung gefährdet deswegen die Gemeinnützigkeit, wenn sie nicht nur nachrangig und im Rahmen der Satzungszwecke geschieht. Zu Abgrenzungsfragen hat das FinMin Sachsen-Anhalt Stellung bezogen. |

Turnierbridge fehlt es an körperlicher Anstrengung



**SIEHE AUCH**  
Beitrag auf Seite 10  
dieser Ausgabe

Finanzverwaltung dehnt Begünstigtenkreis des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO aus

FinMin Sachsen-Anhalt mit Weißbuch für gemeinnützige Organisationen